

L 5 RS 216/16

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

5

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 22 RS 1577/13)

Datum

03.03.2016

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 5 RS 216/16

Datum

28.03.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Arbeitsentgelt - zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau

1. Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte.

2. Die zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau waren nach der am 1.8.1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) nicht steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau regeln würde, liegt nicht vor. Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1.8.1991 galt, greift nicht; und zwar weder direkt noch analog.

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Z ... vom 3. März 2016 abgeändert. Die Beklagte wird verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 26. Juli 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 12. Dezember 2012 und vom 23. Mai 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2013 dahingehend abzuändern, dass weitere Arbeitsentgelte des Klägers für die Jahre 1970 bis 1987 wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werk tätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt zu berücksichtigen sind: Für das Jahr: 1970 0,00 Mark 1971 383,33 Mark 1972 637,29 Mark 1973 1.011,67 Mark 1974 1.035,10 Mark 1975 1.075,93 Mark 1976 1.059,25 Mark 1977 1.075,93 Mark 1978 1.075,93 Mark 1979 1.159,88 Mark 1980 1.469,56 Mark 1981 1.409,44 Mark 1982 1.473,90 Mark 1983 1.503,90 Mark 1984 1.475,95 Mark 1985 1.503,90 Mark 1986 1.503,90 Mark 1987 1.539,72 Mark Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen. II. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen notwendige außergerichtliche Kosten zu neun Zehnteln. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten – im Rahmen eines von der Beklagten bereits eröffneten Überprüfungsverfahrens – über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1966 bis 1987 in Form der Einbeziehung jährlicher zusätzlicher Belohnungen für Werk tätige im Bergbau festzustellen.

Dem am 1942 geborenen Kläger wurde, nach erfolgreicher Absolvierung eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung "konstruktiver Ingenieurbau / Bauingenieurwesen" an der Technischen Universität Z ... in der Zeit von September 1960 bis März 1966, mit Urkunde vom 15. Februar 1966 der akademische Grad eines "Diplomingenieurs" verliehen. Er war vom 1. April 1966 bis 7. Januar 1967 im volkseigenen Betrieb (VEB) Landbaukombinat Z ... und vom 9. Januar 1967 bis 2. November 1968 als Prüfenieur Statik im VEB Kombinat Schwarze Pumpe beschäftigt und leistete vom 3. November 1968 bis 30. April 1970 seinen Grundwehrdienst bei der Nationalen Volksarmee (NVA) ab. Vom 1. Mai 1970 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) war er als Prüfenieur Statik bzw. Prüfenieur der Staatlichen Bauaufsicht bzw. Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht erneut im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe beschäftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Auf seinen Antrag vom 6. Juni 2001 stellte die Beklagte, auf der Grundlage von beigezogenen Arbeitsentgeltbescheinigungen der Firma

DISOS GmbH vom 19. Juli 2001, mit Bescheid vom 26. Juli 2002 die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. April 1966 bis 7. Januar 1967, vom 9. Januar 1967 bis 2. November 1968 und vom 1. Mai 1970 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest.

Mit Überprüfungsantrag vom 18. Oktober 2007 beantragte der Kläger die rückwirkende Neufeststellung der Zusatzversorgungszeiten unter Einbeziehung von Sonderzahlungen, insbesondere von Jahresendprämien und Bergmannsgeldern. Daraufhin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 3. November 2008 Unterlagen vom Kläger an, erinnerte an deren Übersendung mit Schreiben vom 3. Dezember 2008 unter Hinweis auf die Schließung des Vorgangs bei Nichtübersendung und schloss den Vorgang, nachdem der Kläger nicht reagierte, mit Schreiben vom 7. Januar 2009.

Am 17. September 2012 beantragte der Kläger beim Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) die "pauschale" Berücksichtigung von Bergmannsgeldern und von Jahresendprämien bei der Rentenberechnung auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG). Den Überprüfungsantrag leitete der Rentenversicherungsträger an die Beklagte weiter; er ging bei ihr am 20. September 2012 ein. Daraufhin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 25. September 2012 bei der Vattenfall Europe Business GmbH Nachweise zu an den Kläger gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau an. Der Kläger übersandte mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 seine SED-Kandidatenkarte vom 3. November 1988 mit Mitgliedsbeitragseintragungen von Januar 1988 bis August 1989. Den Mitgliedsbeitragseintragungen ließen sich gesonderte Beitragseinträge für gezahlte zusätzliche Belohnungen im Bergbau im Jahr 1988 (separater Beitrag in Höhe von 42,- Mark mit dem ausdrücklichen Vermerk "ZB") und möglicherweise auch im Jahr 1989 (separater Beitrag in Höhe von 61,20 Mark, allerdings ohne nochmaligen Zusatz "ZB" und vermerkt auf der Seite des Jahres 1988) entnehmen. Die Firma Vattenfall Europe Business Services GmbH teilte mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 mit, dass keine Lohnunterlagen mehr vorhanden sind, sodass eine Bescheinigung über die Zahlung zusätzlicher Belohnungen nicht erstellt werden könne.

Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 12. Dezember 2012 die Anwendbarkeit des § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. April 1966 bis 7. Januar 1967, vom 9. Januar 1967 bis 2. November 1968 und vom 1. Mai 1970 bis 30. Juni 1990 erneut als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung eines höheren Entgeltes für das Jahr 1988 in Form eines glaubhaft gemachten Entgelts für eine zusätzliche Belohnung im Bergbau in Höhe von 42,- Mark, fest, hob den bisherigen Bescheid, soweit er entgegenstand, auf und lehnte die Berücksichtigung weiterer Entgelte für zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau sowie für Jahresendprämien ab.

Hiergegen erhob der Kläger mit am 14. Januar 2013 bei der Beklagten eingegangenem Schreiben vom 10. Januar 2013 Widerspruch und begehrte die Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die Zeit bis 30. Juni 1990. Laut Gesetzblatt müssten die Bergmannsprämien anhand des Bruttoverdienstes errechnet werden. Die Beklagte forderte mit Schreiben vom 26. März 2013 und 23. April 2013 vom Kläger Nachweise zu den geltend gemachten zusätzlichen Belohnungen an. Mit Schreiben vom 17. April 2013 übersandte der Kläger erneut die SED-Kandidatenkarte vom 3. November 1988 mit Mitgliedsbeitragseintragungen von Januar 1988 bis August 1989 und teilte mit Schreiben vom 2. Mai 2013 mit, über keine weiteren Unterlagen zu verfügen.

Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 23. Mai 2013 abermals die Anwendbarkeit des § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. April 1966 bis 7. Januar 1967, vom 9. Januar 1967 bis 2. November 1968 und vom 1. Mai 1970 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung höherer Entgelte für die Jahre 1988 und 1989 in Form glaubhaft gemachter Entgelte für zusätzliche Belohnung im Bergbau (für 1988 in Höhe von 1.166,67 Mark ausgehend von einem Parteibetrag in Höhe von 42,- Mark [= 1.400,- Mark, davon 5/6 = 1.166,67 Mark]; für 1989 in Höhe von 1.700,- Mark ausgehend von einem Parteibetrag in Höhe von 61,20 Mark [= 2.040,00 Mark, davon 5/6 = 1.700,- Mark]), fest und hob den Bescheid vom 12. Dezember 2012, soweit er entgegenstand, auf.

Den Widerspruch (im Übrigen) wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. September 2013 mit der Begründung zurück, weitere zusätzliche Belohnungen für Werk tätige im Bergbau für die Jahre 1966 bis 1987 oder für Jahresendprämien seien weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Gewährung und die Höhe der zusätzlichen Belohnungen sowie der Jahresendprämien seien von einer Vielzahl von Bedingungen abhängig gewesen, die ohne Nachweis nicht mehr zweifelsfrei nachvollziehbar seien. Entscheidend für die Zuordnung des zutreffenden Prozentsatzes der zusätzlichen Belohnung seien unter anderem die Dauer einer nach bestimmten Kriterien für jeden Beschäftigten individuell zu ermittelnden ununterbrochenen Beschäftigung (nicht identisch mit dem Arbeitsverhältnis) und die im Anspruchszeitraum (1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres) ausgeübte Tätigkeit gewesen. Die Berechnungsgrundlage der zusätzlichen Belohnung sei nicht identisch mit dem Arbeitsentgelt gewesen. Die Gewährung sei leistungsabhängig gewesen. Bei Fehlschichten im Anspruchszeitraum sei die zusätzliche Belohnung zu vermindern gewesen bzw. sei sogar ganz entfallen.

Mit seiner am 15. Oktober 2013 erhobenen Klage verfolgte der Kläger nur sein Begehren nach Berücksichtigung von zusätzlichen Belohnungen im Bergbau für die Jahre 1966 bis 1987 weiter. Die Klage hat das Sozialgericht Dresden mit Urteil vom 3. März 2016 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, dass der Kläger nicht in den Anwendungsbereich des AAÜG einbezogen sei, da er keine Versorgungsurkunde oder tatsächliche nachträgliche Einbeziehung erhalten habe. Der Rechtsprechung des BSG hinsichtlich der Möglichkeit des Bestehens einer fingierten Zusatzversorgungsanwartschaft sei nicht zu folgen. Höhere Arbeitsentgelte oder weitere Prämien seien daher von vornherein nicht zu berücksichtigen.

Gegen das am 8. März 2016 zugestellte Urteil hat der Kläger am 22. März 2016 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Berücksichtigung von an ihn in den Jahren 1966 bis 1987 gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau, zumindest im Rahmen der Glaubhaftmachung, weiterverfolgt. Das Sozialgericht habe die Rechtsprechung des BSG missachtet; eine Zusatzversorgungsurkunde sei nicht Voraussetzung. Die zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau seien an gesetzliche Vorschriften der DDR gebunden gewesen. Fehlschichten habe er nicht aufgewiesen. Ausgehend von den Verdienstbescheinigungen seien daher die zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau als zusätzliches Arbeitsentgelt berechenbar.

Der Kläger beantragt – sinngemäß und sachdienlich gefasst –,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 3. März 2016 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Feststellungsbescheides vom

26. Juli 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 12. Dezember 2012 und 23. Mai 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2013 zu verurteilen, zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau für die Jahre 1966 bis 1987 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis, nicht allerdings in der Begründung für zutreffend. Weitere Entgelte als die bereits mit dem Bescheid vom 23. Mai 2013 festgestellten seien nicht zu berücksichtigen. Zweifelhaft sei bereits, ob die geltend gemachten zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau überhaupt berücksichtigungsfähiges AAÜG-relevantes Arbeitsentgelt darstellten. Im Übrigen habe der Kläger den Zufluss von zusätzlichen Belohnungen weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Unterlagen hierzu lägen nicht vor. Der Bezug sei von einer Vielzahl von persönlichen und sachlichen Faktoren (ununterbrochene Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb, Stichtag für die Betriebszugehörigkeit, Stichtag für das Ankehrdatum, etc.) abhängig gewesen sei, die nicht mehr rekonstruiert werden könnten. Die Bergbaubetriebsverzeichnisse und die Betriebslisten lägen nicht mehr vor. Außerdem seien die zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau nach bundesrepublikanischen Maßstäben am 1. August 1991 den steuerfreien Bergmannsprämien gleich gestellt gewesen und bereits deshalb nicht zu berücksichtigen.

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen des Klägers angefordert, schriftliche Auskünfte der Zeugen C ..., D ..., E ..., F ... und G ... im Januar 2017 eingeholt sowie die notariell beglaubigte Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Y ..., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. X ..., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters V ... und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie W ... des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 beigezogen

Mit Schriftsätzen vom 30. Januar 2017 und 7. Februar 2017 haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung des Klägers ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher Arbeitsentgelte in Form von in den Jahren 1970 bis 1987 zugeflossenen zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau im Rahmen der zuletzt mit Bescheid vom 23. Mai 2013 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Soweit er darüber hinausgehend noch höhere bzw. weitere als die tenorierten Arbeitsentgelte in Form von in den Jahren 1966 bis 1969 zugeflossenen zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau begehrt, ist die Berufung unbegründet, weshalb sie im Übrigen zurückzuweisen war. Der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 26. Juli 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 12. Dezember 2012 und vom 23. Mai 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2013 ist insoweit teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, weil mit ihm das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 3. März 2016 sowie der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 26. Juli 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 12. Dezember 2012 und vom 23. Mai 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 2013 (teilweise) abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, weitere Entgelte in den Jahren 1970 bis 1987 wegen zu berücksichtigender zusätzlicher Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, zu berücksichtigen.

Nach [§ 8 Abs. 1 AAÜG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 26. Juli 2002 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 12. Dezember 2012 und vom 23. Mai 2013 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG (vgl. [§ 5 AAÜG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÜG](#)). Zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau hat sie zwar für die Jahre 1988 und 1989 zu Recht, für die Jahre 1970 bis 1987 jedoch zu Unrecht nicht berücksichtigt.

Gemäß [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [§ 5 AAÜG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Die Norm definiert den Begriff des Arbeitsentgeltes zwar nicht selbst. Aus dem Wort "erzielt", folgt aber im Zusammenhang mit [§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#), dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln muss, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner Beschäftigung "zugeflossen", ihm also tatsächlich gezahlt worden, ist (vgl. BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Dabei muss es sich um eine Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung handeln, wobei unerheblich ist, ob das erzielte Arbeitsentgelt in der DDR einer Beitrags- oder Steuerpflicht unterlag (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Die inhaltliche Bedeutung des Begriffs "Arbeitsentgelt" im Sinne des [§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG](#) bestimmt sich nach dem bundesdeutschen Arbeitsentgeltbegriff nach [§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 6](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Dabei ist ausschließlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 bestand

(BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Nach [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) sind Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Dabei ist es – dem Wortlaut des [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) entsprechend – ausreichend, wenn ein mittelbarer (innerer, sachlicher) Zusammenhang mit der Beschäftigung besteht (vgl. BSG, Urteil vom 29. Januar 2004 - [B 4 RA 19/03 R](#) - [SozR 4-8570 § 8 Nr. 1](#), RdNr. 18 = JURIS-Dokument, RdNr. 18), weil der Arbeitsentgeltbegriff grundsätzlich weit gefasst ist. Insofern stellen grundsätzlich alle direkten und indirekten Leistungen des Arbeitgebers eine Gegenleistung für die vom Beschäftigten zu erfüllende Arbeitspflicht dar und werden im Hinblick hierauf gewährt. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn sich für die Einnahme eine andere Ursache nachweisen lässt. Leistungen, die aus einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbracht werden, sind keine Gegenleistungen für die Arbeitsleistung oder die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers und daher kein Arbeitsentgelt. Dies gilt insbesondere für Vorteile, die sich lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen darstellen (dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 18; ebenso: Knospe in: Hauck/Noftz, Kommentar zum SGB IV, § 14, Rdnr. 27 [Stand: Mai 2013]).

Handelt es sich um Arbeitsentgelt, ist (in einem zweiten Schritt) weiter zu prüfen, ob die bundesrechtliche Qualifizierung als Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) wegen [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ausgeschlossen ist (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung zur Wahrung der im Gesetz genannten Ziele zu bestimmen, dass "einmalige Einnahmen oder laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse oder ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, und steuerfreie Einnahmen ganz oder teilweise nicht als Arbeitsentgelt gelten". Auf der Grundlage dieser Ermächtigung ist die ArEV ergangen. Sie ist auf das Beitrittsgebiet zum 1. Januar 1991 übergeleitet worden (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34). § 1 ArEV regelt, dass "einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus § 3 ArEV (Ausnahme für Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung) nichts Abweichendes ergibt". Diese Regelung ist bei der Bestimmung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG zu beachten (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16). Maßgeblich ist dabei ausschließlich die bundesrepublikanische Rechtslage des Steuerrechts im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AAÜG am 1. August 1991 (BSG, Urteil vom 23. August 2007 - [B 4 RS 4/06 R](#) - [SozR 4-8570 § 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 35 und RdNr. 39; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 1/13 R](#) - SozR 4-8570 § 6 Nr. 6 = JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 - [B 5 RS 3/14 R](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16).

Arbeitsentgelt im Sinne des [§ 14 SGB IV](#) und damit im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG stellen auch die in der DDR vom Betrieb an den Arbeitnehmer gezahlten zusätzlichen Belohnungen für Werk tätige im Bergbau dar (so bereits zutreffend: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 32; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17; LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 22. März 2012 - [L 31 R 1225/09](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20; SG Dresden, Urteil vom 30. November 2009 - [S 24 R 628/08](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 25), da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten ununterbrochenen Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb, damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, handelte (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 - [L 5 RS 166/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 49-63; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 - [L 5 RS 85/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 23-30; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 - [L 5 RS 590/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 22-29; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 - [L 5 RS 230/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 24-31), wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und nicht sozialversicherungspflichtig war. Die zusätzliche Belohnung für Werk tätige im Bergbau stellt daher eine Einnahme aus der Beschäftigung des Klägers in Bergbaubetrieben dar.

1. Nach § 3 der "Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR" (nachfolgend: Bergbau-VO) vom 10. August 1950 (DDR-GBl. Nr. 91 S. 832) in der Fassung von § 1 der "Fünften Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR" (nachfolgend: 5. Bergbau-VO) vom 9. April 1964 (DDR-GBl. II Nr. 43 S. 313) war, entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes, in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Bergbaubetriebe im Sinne des § 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO waren Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kalibergbaus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des Tonbergbaus (unter Tage), der VVB Erdöl und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten waren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung betrug für Beschäftigte unter Tage - nach einjähriger Beschäftigungszeit vier Prozent, - nach zweijähriger Beschäftigungszeit acht Prozent, - nach fünfjähriger Beschäftigungszeit zwölf Prozent und - nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit 16 Prozent sowie für Beschäftigte über Tage - nach zweijähriger Beschäftigungszeit fünf Prozent, - nach fünfjähriger Beschäftigungszeit acht Prozent und - nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit zehn Prozent des jährlichen Bruttoverdienstes (§ 3 Abs. 3 Buchstaben a) und c) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO).

Die zusätzliche Belohnung wurde in bestimmten Fällen des Ausscheidens aus dem Bergbaubetrieb anteilig für die Beschäftigungszeit vom "Tag des deutschen Bergmanns" bis zum Ausscheiden gezahlt (§ 3 Abs. 6 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); dies galt zum Beispiel für den Zeitraum bis zum Ausscheiden, wenn der Beschäftigte zum aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bei der NVA einberufen wurde (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe g) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) und bei Rückkehr nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst in den Bergbaubetrieb (§ 3 Abs. 6 Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die in Ehren aus der NVA Entlassenen erhielten die zusätzliche Belohnung nach § 3 Abs. 7 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO entsprechend der "Verordnung über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen

Volksarmee - Förderungsverordnung -" vom 24. Januar 1962 (DDR-GBI. II Nr. 7, S. 53). Danach waren die Betriebe verpflichtet, die Dauer des Grundwehrdienstes auf die Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb anzurechnen (§ 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Förderungsverordnung).

Der Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters wurde in der DDR, gemäß § 1 Abs. 1 der "Verordnung über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen" vom 30. Januar 1975 (DDR-GBI. I Nr. 11 S. 197), jährlich am ersten Sonntag des Monats Juli begangen. Die zusätzliche Belohnung wurde für jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom "Tag des deutschen Bergmanns" des Vorjahres bis zum "Tag des deutschen Bergmanns" des laufenden Jahres) wie folgt gekürzt: - bei einer Fehlschicht um 25 Prozent, - bei zwei Fehlschichten um 50 Prozent, - bei drei Fehlschichten um 75 Prozent (§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); bei mehr als drei Fehlschichten entfiel sie vollständig (§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO); für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten war der Werkdirektor verantwortlich (§ 3 Abs. 8 Buchstabe b) Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wurde vom 1. Januar 1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an gerechnet (§ 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Der Bruttoverdienst war der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Zum Bruttoverdienst gehörten außer dem Tariflohn oder Grundgehalt unter anderem auch der Lohnausgleich für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, die Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, etc. (§ 3 Abs. 14 Satz 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgte am "Tag des deutschen Bergmanns" (erster Sonntag im Monat Juli) an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im Arbeitsrechtsverhältnis zum Bergbaubetrieb standen (§ 3 Abs. 17 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Die zusätzliche Belohnung war lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Abs. 17 Satz 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung war den Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen (§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). § 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war zudem normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des "Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben der Kohleindustrie" (nachfolgend: RKV Kohle) vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO mit der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten "Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau" (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle - Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist.

2. Ausgehend von diesen Regelungen kann festgehalten werden, dass die zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau dem Grunde nach unter den Begriff des Arbeitsentgelts im Sinne von [§ 14 Abs. 1 SGB IV](#) fällt, zumal es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel war zur "Verbesserung der Entlohnung für die im Bergbau Beschäftigten" beizutragen, und daher dementsprechende Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG als Arbeitsentgelt festzustellen sind, sofern deren Höhe durch Unterlagen nachgewiesen oder diese zumindest glaubhaft gemacht worden sind.

a) Für die vom Kläger geltend gemachten Jahre 1966 bis 1969 hat der Kläger den Bezug einer zusätzlichen Belohnung für Werktätige im Bergbau weder nachgewiesen noch glaubhaft machen können. Er trat erstmals am 9. Januar 1967 in einen Bergbaubetrieb, den VEB Kombinat Schwarze Pumpe, ein. Eine zweijährige Beschäftigungszeit über Tage, die erstmals zum Bezug einer zusätzlichen Belohnung für Werktätige im Bergbau berechtigt hätte, hätte der Kläger daher frühestens ab 9. Januar 1969 aufweisen können. In der Zeit vom 3. November 1968 bis 30. April 1970 leistete er seinen Wehrdienst in der NVA ab. Er konnte daher frühestens und erstmals am ersten Sonntag im Monat Juli des Jahres 1970 eine zusätzliche Belohnung beziehen, weil mit der nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Förderungsverordnung auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnende Grundwehrdienstzeit erstmals ab 9. Januar 1969 eine zweijährige Betriebszugehörigkeit vorlag, die NVA (im Juli 1969) aber keine zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau zahlte.

b) Hinsichtlich der weiteren vom Kläger im Berufungsverfahren noch verfolgten Zahlungsjahre 1970 bis 1987 ist der entsprechende Zufluss von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau allerdings sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach glaubhaft gemacht:

Zwar konnte der Kläger Bezugsdokumente bezüglich zusätzlicher Belohnungen für Werktätige im Bergbau für die von ihm weiterhin geltend gemachten Jahre (1970 bis 1987) nicht vorlegen. Und auch die ehemaligen Beschäftigungsbetriebe bzw. die Rechtsnachfolgebetriebe vermochten keine Zahlungsnachweise zu erbringen, wie sich aus der Auskunft der Firma Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 5. Dezember 2012 ergibt.

Nachweise über, an den Kläger gezahlte, zusätzliche Belohnungen für Werktätige im Bergbau liegen auch nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Den Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau für die noch streitgegenständlichen Jahre 1970 bis 1987 konnte der Kläger im vorliegenden konkreten Einzelfall allerdings glaubhaft machen.

Gemäß [§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht aber die "gute Möglichkeit" aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 - [B 9 V 23/01 B - SozR](#)

[3-3900 § 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Der Bezug von zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau dem Grunde nach ergibt sich im vorliegenden Fall des Klägers aus den unterschiedlichsten Aspekten des konkreten Einzelfalles:

Bei dem Beschäftigungsbetrieb des Klägers (VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe) handelte es sich um einen Bergbaubetrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO. Ausweislich der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Y ..., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. X ..., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters V ... und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie W ... des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 (Bl. 110-111 der Gerichtsakte) waren das Kombinat und alle ihm zugehörigen Kombinatbetriebe vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau erfasst. Dem korrespondierend wurde auch in den Ausweisen des Klägers für Arbeit und Sozialversicherung durchgehend seit 9. Januar 1967 notiert, dass die Arbeitsverhältnisse des Versicherten dem "Bergbau" bzw. der "Bergmannsversicherung" unterlagen (Bl. unblättiert, lose vorn in der Verwaltungsakte).

Dass der Kläger dem Grunde nach zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau bezogen hat, ergibt sich auch insoweit aus der notariell beglaubigten Erklärung des ehemaligen Generaldirektors Dr. Y ..., des ehemaligen ökonomischen Direktors Dr. X ..., des ehemaligen stellvertretenden Hauptbuchhalters V ... und des ehemaligen Direktors für Arbeiterversorgung und Sozialökonomie W ... des ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe vom 26. Januar 2009 (Bl. 110-111 der Gerichtsakte). Die Betriebsverantwortlichen erklärten darin unter anderem, dass im ehemaligen VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe in allen Kombinatbetrieben entsprechend dem RKV Kohle jährlich individuelle zusätzliche Belohnungen (das sog. Bergmannsgeld) gemäß der 5. Bergbau-VO an alle Mitarbeiter im Verantwortungsbereich des ehemaligen Gaskombinats gezahlt worden sind.

Dem korrespondierend bestätigte auch der schriftlich befragte Zeuge E ..., der den Kläger seit dessen Arbeitsaufnahme im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe im Jahr 1967 kennt, in seiner Auskunft vom 19. Januar 2017 (Bl. 98-99 der Gerichtsakte), dass der Kläger, wie jeder andere Mitarbeiter auch, zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau erhalten hat. Der Betrieb zahlte diese jedes Jahr an seine Beschäftigten. Er führte aus, dass die Auszahlungslisten für die zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau von der Abteilung Ökonomie aufgestellt und von jedem Beschäftigten unterschrieben wurden. Danach erhielten alle Mitarbeiter die Summe in einer Lohntüte anlässlich des Tages des Bergmanns überreicht. Der Zeuge berichtete zudem, dass er sich erinnern kann, dass auch der Kläger jeweils eine zusätzliche Belohnung erhalten hatte, weil die Staatliche Bauaufsicht, für die der Kläger tätig war, ihr Büro außerhalb des Betriebsgeländes des Stammbetriebes hatte und man sich dort im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit öfters, und auch zum Tag des Bergmanns fast immer zu einem kleinen Umtrunk, traf. Bei dieser Gelegenheit konnte der Zeuge die Lohntüte des Klägers sehen.

Auch der schriftlich befragte Zeuge D ..., der den Kläger seit dessen Arbeitsaufnahme im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe im Jahr 1967 kennt und zahlreiche berufliche Kontakte zu ihm im Rahmen der technologischen Projekte des Betriebes im Rahmen der Vorbereitung von Instandhaltungs-, Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen, wie Bauzustimmungen und Baugenehmigungen, unterhielt, führte in seiner Auskunft vom 19. Januar 2017 (Bl. 100-102 der Gerichtsakte) aus, dass der Kläger, wie jeder andere Mitarbeiter des Kombinats auch, zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau erhalten hat. Der Betrieb zahlte diese zusätzlichen Belohnungen jedes Jahr an seine Beschäftigten aus. Die konkrete Höhe ergab sich aus den gesetzlichen Vorgaben und wurde zentral im Direktionsbereich Ökonomie für alle Betriebsangehörigen errechnet. Die Auszahlung erfolgte immer anlässlich des Tags des Bergmanns am 1. Juli eines Jahres als Barauszahlung über eine Lohntüte, analog zu den monatlichen Gehaltszahlungen. Das Prozedere der Auszahlung war dabei in allen Direktionsbereichen gleich. Die zusätzlichen Belohnungen wurden an alle Mitarbeiter des Kombinats gezahlt. Da der Kläger als Prüflingenieur für Baustatik ein anerkannter Spezialist auf seinem Gebiet war, schloss der Zeuge unentschuldigte Fehlschichten des Klägers aus.

Gleichfalls konnte der schriftlich befragte Zeuge F ..., der den Kläger ebenfalls seit dessen Arbeitsaufnahme im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe im Jahr 1967 kennt, mit dem er gemeinsam den Berufsverkehr der Buslinie Q ...-F-Stadt-Schwarze Pumpe nutzte und zu dem er zahlreiche enge berufliche Kontakte im Rahmen der Erteilung von Baugenehmigungen, der Bauüberwachung und der Bauabnahme unterhielt, in seiner Auskunft vom 20. Januar 2017 (Bl. 103-105 der Gerichtsakte) ausführen, dass der Kläger, wie jeder andere Mitarbeiter des Kombinats auch, zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau erhalten hat. Der Betrieb zahlte diese zusätzlichen Belohnungen jedes Jahr an seine Beschäftigten aus. Die konkrete Höhe ergab sich aus den gesetzlichen Vorgaben und wurde zentral im Direktionsbereich Ökonomie für alle Betriebsangehörigen errechnet. Die Auszahlung erfolgte immer anlässlich des Tags des Bergmanns am 1. Juli eines Jahres als Barauszahlung über eine Lohntüte. Das Prozedere der Auszahlung war dabei in allen Direktionsbereichen gleich. Die Auszahlung erfolgte durch den zuständigen Direktionsbereich Ökonomie bzw. durch die Abteilungen Ökonomie in den einzelnen Betriebsbereichen. Die zusätzlichen Belohnungen wurden an alle Mitarbeiter des Kombinats gezahlt. Voraussetzung war die ununterbrochene Beschäftigung im Bergbau. Unentschuldigte Fehlschichten des Klägers sind nicht vorstellbar bzw. auszuschließen, da sich kein Ingenieur in einer verantwortlichen Tätigkeit ein solches Fehlverhalten leisten konnte.

Auch der schriftlich befragte Zeuge G ..., der den Kläger ebenfalls seit dessen Arbeitsaufnahme im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe im Jahr 1967 kennt und zu ihm mittelbar im Rahmen seiner Prüftätigkeit für die vom Zeugen erstellten Bauplanungsunterlagen berufliche Kontakte unterhielt, führte in seiner Auskunft vom 22. Januar 2017 (Bl. 106-107 der Gerichtsakte) aus, dass der Kläger, wie jeder andere Mitarbeiter des Kombinats auch, zusätzliche Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau erhalten hat. Die zusätzliche Belohnung war für die Beschäftigten des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe regelmäßig Standard. Der Betrieb zahlte diese jedes Jahr an seine Beschäftigten aus. Die konkrete Höhe ergab sich aus den gesetzlichen Vorgaben und wurde zentral im Direktionsbereich Ökonomie für alle Betriebsangehörigen errechnet. Die Auszahlung erfolgte immer anlässlich des Tags des Bergmanns im Juli für das laufende Jahr als Barauszahlung über eine Lohntüte bzw. später durch Überweisung auf das persönliche Girokonto.

Die Angaben des schriftlichen befragten Zeugen C ... in seiner Auskunft vom 25. Januar 2017 (Bl. 108-109 der Gerichtsakte) liefern keine weiteren oder gar anderweitige Erkenntnisse, weil dieser die explizit zu den zusätzlichen Belohnungen für Werk­tätige im Bergbau gestellten Fragen jeweils mit Aussagen zu Jahresendprämien beantwortete. Offensichtlich hat der Zeuge die gerichtliche Anfrage vom 29. Dezember 2016 (Bl. 93 der Gerichtsakte) nicht gründlich genug gelesen oder missverstanden.

Die Angaben der Zeugen E ..., D ..., F ..., G ... und der Kombinatverantwortlichen in der Erklärung vom 26. Januar 2009 sind insgesamt

plausibel und nachvollziehbar, weil sie sich untereinander decken und, was das konkret im Betrieb durchgeführte Prozedere der Gewährung der zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau anbelangt, miteinander in Einklang stehen. Sie werden bestätigt durch die vom Kläger mittels der Beitragseintragungen in der SED-Kandidatenkarte bescheinigten zusätzlichen Belohnungen für die Jahre 1988 und 1989. Es ist völlig unplausibel, dass der Kläger die zusätzlichen Belohnungen in den Jahren 1970 bis 1987 nicht erhalten haben soll.

Auch im Übrigen ergibt sich aus den vom Kläger angeforderten und von ihm vorgelegten Urkunden und Belobigungen, dass er seine Arbeitsaufgaben im Bergbaubetrieb stets hervorragend erfüllte: Mit Urkunde vom 19. Januar 1976 (Bl. 83 der Gerichtsakte) wurde ihm als Mitglied des Kollektivs "Wissenschaft und Technik" bescheinigt, dass er durch hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb den Ehrentitel "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" für das Jahr 1975 erfolgreich verteidigt hat. Mit weiterer Urkunde für das Jahr 1977 (Bl. 80 der Gerichtsakte) wurde ihm ebenfalls bescheinigt, dass er als Mitglied eines Kollektivs durch hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb den Ehrentitel "Kollektiv der sozialistischen Arbeit" erfolgreich verteidigt hat. Am 31. August 1980 wurde ihm in Würdigung seiner vorbildlichen Leistungen zur Stärkung der DDR eine Ehrenurkunde verliehen (Bl. 79 der Gerichtsakte). Mit Schreiben des Ministerrates der DDR aus dem Jahr 1986 (Bl. 77 der Gerichtsakte) wurde ihm ausdrücklich und auf höchster ministerieller Ebene für seine gute Arbeit bei der Ausarbeitung eines bauaufsichtlichen Gutachtens vom 20. Oktober 1986 herzlich gedankt und mitgeteilt, dass der Regierungsbeauftragte für den Erdgasleitungsbau dem Generaldirektor des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe empfohlen hatte, den Kläger in die zweiseitigen Verhandlungen auf Expertenebene zur Klärung der zusätzlichen Aufwendungen der DDR-Bauorganisation mit einzubeziehen. Am 1. Juli 1989 wurde ihm für vorbildliche Leistungen im sozialistischen Wettbewerb eine weitere Ehrenurkunde verliehen (Bl. 82 der Gerichtsakte).

Zusammenfassend wird dem Kläger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm übertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an dem Nichtverfahren von unentschuldigten Fehlschichten im Sinne des § 3 Abs. 8 Buchstabe b) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO aufdrängen.

Soweit die Beklagte vorträgt, dass die personenbezogene, von den individuellen Gegebenheiten des beruflichen Werdeganges des Klägers abhängige ununterbrochene Beschäftigungszeit unklar geblieben sei und es daher unmöglich sei, das jeweilige Jahresbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate vor dem Fälligkeitstag sowie den konkreten Prozentsatz zu bestimmen, vermag der Senat diesem Einwand nicht zu folgen. Zum einen legte § 3 Abs. 13 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO explizit fest, dass die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet wurde. Zum anderen ist gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a) der Förderungsverordnung die Grundwehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeitszeit vollständig anzurechnen. Entgegen der Behauptungen der Beklagten ist auch nicht unklar, welcher Entgeltzeitraum der Berechnung der zusätzlichen Belohnungen zu Grunde lag. Denn § 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO bestimmte ausdrücklich, dass der Bruttoverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen ist, sodass Verdiensteilbeträge für verschiedene Kalenderjahre nicht zu ermitteln sind. Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Regelung geht der Einwand der Beklagten, der prozentuale Maßstab des Durchschnittslohns sei nicht errechenbar, völlig an den zu Grunde zu legenden Realitäten vorbei. Berechnungsbasis der zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau war nicht ein – wie auch immer zu bestimmender – Durchschnittslohn, sondern der kalenderjährliche Bruttoverdienst (§ 3 Abs. 3 und 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Zwar ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass die jeweiligen – insoweit maßgeblichen – konkreten Bruttoverdienste im Sinne des § 3 Abs. 14 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO nicht bekannt sind, weil zum Bruttoverdienst außer dem Tariflohn oder Grundgehalt auch bestimmte steuer- und sozialversicherungsfreie Lohnzuschläge (Lohnausgleich für anerkannte Unfalltage und für anerkannte Berufskrankheiten, Vergütung für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Erschwernisse, Mehrleistungslohn und Zeitlohnprämien, Brigadierzuschläge, Entgelt für Schwangeren- und Wöchnerinnenurlaub, 80 Prozent des Nettolohnes bei Reservistenausbildung) zählten. Dass diese Zuschläge allerdings nicht bekannt und nachträglich oftmals auch nicht mehr bestimmbar sind, spricht aber nicht dagegen, den Lohnbescheinigungen zu entnehmenden, bekannten Jahresbruttoverdienst als Mindestberechnungsbasis für die Glaubhaftmachung der Höhe der zusätzlichen Belohnungen für Werktätige im Bergbau zu Grunde zu legen. Jeder Glaubhaftmachung mag ein gewisses Maß an Ungenauigkeit innewohnen. Dem trägt indessen die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AAÜG hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Insbesondere auf diesem Wege werden etwaige Ungenauigkeiten pauschal ausgeglichen.

Soweit die Beklagte schließlich behauptet, die zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau sei von der Erfüllung vorgegebener Leistungskriterien abhängig gewesen, die rückblickend nicht beurteilt werden könnten, ist darauf hinzuweisen, dass diese Behauptung nicht zutrifft. Ausweislich der Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO war die Zahlung der zusätzlichen Belohnung für Werktätige im Bergbau gerade nicht von der Erfüllung von Leistungskriterien, sondern lediglich von der ununterbrochenen Beschäftigung in Bergbaubetrieben und dem Fehlen von unentschuldigten Fehlschichten abhängig. Zwar hatte das Präsidium des Ministerrates der DDR mit dem "Beschluss zur Konzeption für eine Neuregelung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) unter Nummer 3 die Absicht bekundet, die 5. Bergbau-VO mit dem "Ziel zu überarbeiten, eine einheitliche Regelung für alle Bergbauzweige einschließlich der SDAG Wismut zu erarbeiten, [um] die Gewährung der zusätzlichen Belohnung von Leistungskriterien abhängig zu machen und eine Verbindung zur Jahresendprämie herzustellen". Diese (beschlossene) Überarbeitung wurde in diesem Punkt (Nummer 3 des Beschlusses) jedoch zu keinem Zeitpunkt realisiert, wie die insoweit unveränderte Weitergeltung der 5. Bergbau-VO als Anlage 3 des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages sowie als § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle – Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 belegen. Auch der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten "Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche Belohnung für Werktätige im Bergbau" (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) lässt sich nicht im Ansatz entnehmen, dass die beschlossene Überarbeitung der zusätzlichen Belohnung mit dem Ziel deren Gewährung von Leistungskriterien abhängig zu machen, in die Tat umgesetzt wurde. Der "Beschluss zur Konzeption für eine Neuregelung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 17. Juli 1968 (Beschluss des Ministerrates Nr. 02-43/9/68; registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: DC 20/II/4/1799) wurde lediglich insoweit realisiert, als unter Nummer 2 beschlossen wurde, dass § 1 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der 5. Bergbau-VO (gemeint: § 3 Abs. 4 Buchstaben b) und d) der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) für Arbeitsrechtsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 1968 eingegangen wurden, nicht mehr anzuwenden war. Dieser Teil des Beschlusses wurde als "Beschluss über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen" vom 1. Juli 1968 (DDR-GBl. II Nr. 83 S. 661) – berichtet durch Hinweis vom 26. August 1968 (DDR-GBl. II Nr. 89 S. 697) – im Gesetzesblatt der DDR verkündet und erlangte Gesetzeskraft.

Glaubhaft gemacht ist damit im vorliegenden Fall, dass der Kläger - als Prüfenieur Statik, Prüfenieur der Staatlichen Bauaufsicht bzw. Beauftragter der Staatlichen Bauaufsicht im VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe jeweils über Tage beschäftigt war, - ab 9. Januar 1967 Zugehöriger eines Bergbaubetriebes war, - ab 9. Januar 1969 eine mindestens zweijährige ununterbrochene Beschäftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies, - ab 9. Januar 1972 eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies, - ab 9. Januar 1979 eine mindestens zwölfjährige ununterbrochene Beschäftigungszeit in Bergbaubetrieben aufwies, - in den (streitgegenständlichen) Jahren 1970 bis 1987 vom Geltungsbereich der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau erfasst war und - in den (streitgegenständlichen) Jahren 1970 bis 1989 keine Fehlschichten aufwies. Die kalenderjährlichen Bruttoarbeitsverdienste der jeweiligen Vorjahre (§ 3 Abs. 14 Satz 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO) sind der maßgeblichen Entgeltbescheinigung der Firma DISOS GmbH vom 19. Juli 2001 (Bl. 8-15 der Verwaltungsakte) zu entnehmen.

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger zusätzliche Belohnungen für Werkstätige im Bergbau der (streitgegenständlichen) Jahre 1970 bis 1987, die jeweils zum "Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters", also am ersten Sonntag im Monat Juli der streitgegenständlichen Jahre, zur Auszahlung gelangten, wie folgt berechenbar und daher zu berücksichtigen:

vorangegangenes Kalenderjahr Jahresbruttoarbeitsverdienst Prozentsatz der zusätzlichen Belohnung zusätzliche Belohnung davon fünf Sechstel Zuflussjahr 1969 0,00 M 5 0,00 M 0,00 M 1970 1970 9.200,00 M 5 460,00 M 383,33 M 1971 1971 15.295,00 M 5 764,75 M 637,29 M 1972 1972 15.180,00 M 8 1.214,40 M 1.011,67 M 1973 1973 15.526,46 M 8 1.242,12 M 1.035,10 M 1974 1974 16.139,04 M 8 1.291,12 M 1.075,93 M 1975 1975 15.889,45 M 8 1.271,16 M 1.059,25 M 1976 1976 16.139,04 M 8 1.291,12 M 1.075,93 M 1977 1977 16.139,04 M 8 1.291,12 M 1.075,93 M 1978 1978 17.398,20 M 10 1.391,86 M 1.159,88 M 1979 1979 17.634,66 M 10 1.763,47 M 1.469,56 M 1980 1980 16.913,29 M 10 1.691,33 M 1.409,44 M 1981 1981 17.686,80 M 10 1.768,68 M 1.473,90 M 1982 1982 18.046,80 M 10 1.804,68 M 1.503,90 M 1983 1983 17.711,41 M 10 1.771,14 M 1.475,95 M 1984 1984 18.046,80 M 10 1.804,68 M 1.503,90 M 1985 1985 18.046,80 M 10 1.804,68 M 1.503,90 M 1986 1986 18.476,63 M 10 1.847,66 M 1.539,72 M 1987

3. Die zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau als Arbeitsentgelt im Sinne der [§§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÜG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÜG) steuerfrei im Sinne des [§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit § 1 ArEV. Ein bundesrepublikanischer Tatbestand des Steuerrechts, der die Steuerfreiheit der zusätzlichen Belohnungen für Werkstätige im Bergbau regeln würde, liegt – entgegen der Ansicht der Beklagten – nicht vor.

Der Steuerbefreiungstatbestand des [§ 3 Nr. 46 EStG](#), der am 1. August 1991 galt, greift im konkreten Fall nicht; und zwar weder direkt noch analog (vgl. dazu bereits insgesamt und ausführlich: Sächsisches LSG, Urteil vom 5. Juli 2016 - [L 5 RS 166/14](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 87-92; Sächsisches LSG, Urteil vom 16. August 2016 - [L 5 RS 85/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 50-55; Sächsisches LSG, Urteil vom 30. August 2016 - [L 5 RS 590/15](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 49-54; Sächsisches LSG, Urteil vom 14. Februar 2017 - [L 5 RS 230/16](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 57-62).

Nach [§ 3 Nr. 46 EStG](#) waren steuerfrei, Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG) vom 20. Dezember 1956 ([BGBl. I S. 927](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 ([BGBl. I S. 434](#)), geändert durch Art. 82 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EAO 1977) vom 14. Dezember 1976 ([BGBl. I S. 3341](#)) und zuletzt – auf den hier maßgeblichen Zeitpunkt 1. August 1991 bezogen – geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien (BergPG-ÄndG) vom 7. Mai 1980 ([BGBl. I S. 532](#)), erhielten Arbeitnehmer, die unter Tage beschäftigt waren, Bergmannsprämien nach den Vorschriften des BergPG. Die Bergmannsprämie betrug ab Mai 1980 zehn DM (Art. 1 Nr. 1 BergPG-ÄndG), wurde für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt (§ 2 BergPG), galt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des EStG noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe und galt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts (§ 4 BergPG). Bereits daraus wird deutlich, dass es sich bei den Bergmannsprämien um eine öffentlich-rechtliche Leistung des Staates und nicht um einen Bestandteil des Arbeitsentgelts handelte. Zwar wurden die Bergmannsprämien vom Arbeitgeber ausgezahlt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BergPG). Der Arbeitgeber haftete jedoch (gegenüber dem Finanzamt) für zu Unrecht gezahlte Bergmannsprämien (§ 3 Abs. 3 Satz 1 BergPG; § 3 Abs. 2 Satz 1 BergPG in der Fassung von Art. 82 Nr. 1 EAO 1977). Das Finanzamt prüfte nämlich die Voraussetzungen für die Gewährung der Bergmannsprämien; dabei fanden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG) bzw. waren auf die Bergmannsprämie die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 2 EAO 1977). Der Arbeitnehmer konnte beantragen, dass das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hatte, die Bergmannsprämie durch einen schriftlichen Bescheid feststellte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BergPG; § 3 Abs. 1 Satz 5 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe a) EAO 1977). In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des BergPG ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden war der Finanzrechtsweg gegeben (§ 3 Abs. 4 Satz 1 BergPG; § 3 Abs. 3 BergPG in der Fassung des Art. 82 Nr. 1 Buchstabe d) EAO 1977).

Die Bergmannsprämie war deshalb eine (steuerrechtliche) Subvention, die als Anspruch dem Arbeitnehmer gegenüber der Finanzverwaltung zustand (so zu Recht: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 60 unter Bezugnahme auf: Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 17. Juni 2010 - [VI R 18/08](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17 und BSG, Urteil vom 30. Januar 1997 - [8 RKn 21/95](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 17). Dies ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des BergPG und den Motiven des historischen Gesetzgebers. Die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über Bergmannsprämien zeigt, dass Anlass für das Handeln des Gesetzgebers die besorgniserregende Abwanderung von Bergleuten aus der Untertagearbeit, der unzureichende Nachwuchs und eine starke Fluktuation innerhalb der bergmännischen Belegschaft waren, was daraus erklärt wurde, dass das angestammte ausgeprägte Berufsgefühl der Bergleute dem Anreiz, den andere Berufe mit leichter Arbeit und hoher Entlohnung boten, nicht standzuhalten vermochte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dieser auch aus energiepolitischen Gründen unerwünschten Erscheinung dadurch abzuwehren, dass der Zugang zum Bergmannsberuf – insbesondere der Untertagearbeit – begehrter gemacht wurde, war Ziel des Gesetzes über Bergmannsprämien ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Dem Gesetz wohnte eine energie- und eine arbeitsmarktpolitische Tendenz inne. Sein Ziel war nicht die Gewährung einer allgemeinen Erschwerniszulage als Ausgleich für die psychische und physische Belastung der Untertagearbeit. Das BergPG knüpfte zwar – wie sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs ergibt – die Gewährung einer Prämie an die Erschwernisse der Untertagearbeit. Die Anknüpfung an diese Erschwernisse war jedoch erforderlich, weil sie als ursächlich für die unerwünschte Abwanderung angesehen wurde. Anlass und Zweck einer gesetzlichen Förderungsmaßnahme einerseits und ihr Anknüpfungspunkt andererseits sind jedoch nicht gleichzusetzen (BFH, Urteil vom 15. Mai 1981 - [VI R 23/77](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 16 und 17). Die

Bergmannsprämien sollten in Anerkennung der besonderen Leistungen gewährt werden, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbrachte und insbesondere die Steuerlast erleichtern, die er zu tragen hatte ([BT-Drs. II/2351, S. 4](#)). Der steuerrechtliche Subventionscharakter der Bergmannsprämien wurde rechtstechnisch dadurch hergestellt, dass der Arbeitgeber lediglich als Zahlstelle einer vom Staat im öffentlichen Interesse eingeräumten Steuererminderung fungierte. Denn der Arbeitgeber, der die Bergmannsprämie an den einzelnen Arbeitnehmer zahlte, entnahm den Gesamtbetrag der ausgezahlten Bergmannsprämien dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen hatte (bzw. erhielt ihn, in den Ausnahmefällen, in denen in einem Betrieb ausnahmsweise die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer zur Deckung der Bergmannsprämien nicht ausreichte, vom Finanzamt aus den Einnahmen aus Lohnsteuer erstattet). Mit dem Einbehalt wurde nämlich erreicht, dass sich bei dem für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamt die Einnahmen an Lohnsteuer um den vom Arbeitgeber für Bergmannsprämien entnommenen Betrag vermindern und dass die Kosten der Bergmannsprämien von Bund und Ländern entsprechend ihrer Beteiligung an den Einnahmen an Lohnsteuern getragen wurden. Die Kosten der Bergmannsprämien wurden daher in voller Höhe von Bund und Ländern, also der öffentlichen Hand, gemeinsam getragen ([BT-Drs. II/2351, S. 5](#)).

Eine direkte Anwendung des [§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzlichen Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau scheidet nach alledem bereits deshalb aus, weil es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau nicht um Bergmannsprämien nach dem bundesrepublikanischen Bergmannsprämiengesetz handelte. Als steuerrechtliche Subvention unterscheidet sich die Bergmannsprämie nach dem zuvor Ausgeführten auch deutlich von der zusätzlichen Belohnung für Werkkräfte im Bergbau, die vom Arbeitgeber als Bestandteil des Arbeitsverdienstes für ununterbrochene langjährige Beschäftigungsdauer in Bergbaubetrieben dem Arbeitnehmer zu zahlen war. Mangels Vergleichbarkeit der zusätzlichen Belohnung für Werkkräfte im Bergbau mit der Bergmannsprämie in Folge der grundsätzlich anderen Art der Einnahme scheidet auch die entsprechende Anwendung des [§ 3 Nr. 46 EStG](#) auf die zusätzliche Belohnung für Werkkräfte im Bergbau aus (zutreffend so bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 62). Die anderslautende, vom LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20-22) vertretene Sichtweise, wonach auf die zusätzliche Belohnung für Werkkräfte im Bergbau [§ 3 Nr. 46 EStG](#) entsprechend anzuwenden sei, vermag nicht zu überzeugen. Soweit zur Begründung ausgeführt wird, die Zielstellung der Bergmannsprämien sowohl in der alten Bundesrepublik wie auch in der ehemaligen DDR, nämlich die Kohleindustrie als Motor für einen Wirtschaftsaufschwung nach dem Krieg zu fördern, seien im Wesentlichen gleich gewesen (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 20), wird verkannt, dass eine übergeordnete Zielstellung weder allein noch ausschließlich die Frage der Vergleichbarkeit zweier völlig unterschiedlich sozialpolitisch und rechtstechnisch ausgestalteter Leistungen determinieren kann. Soweit zur Begründung darüber hinaus auf eine weitgehende Identität der beiden Leistungen abgestellt wird, die aus vergleichbaren äußeren Umständen und einer ähnlichen Konzeption zur Arbeitsmoral abgeleitet werden (LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 27. August 2015 - [L 1 RS 23/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 21 und 22), ist dem deutlich entgegenzuhalten, dass eine solchermaßen behauptete "weitgehende Identität" gerade nicht besteht. Der entscheidende Unterschied, der darin besteht, dass einerseits die Bergmannsprämie eine staatliche (steuerrechtliche) Subvention darstellte und andererseits die zusätzliche Belohnung für Werkkräfte im Bergbau ein Bestandteil des Arbeitsverdienstes war, wird dabei völlig unberücksichtigt gelassen (zutreffend insoweit bereits: LSG Berlin/Brandenburg, Urteil vom 19. November 2015 - [L 22 R 588/13](#) - JURIS-Dokument, RdNr. 66). Auch die äußeren Umstände der Prämiengewährung sind nicht im Ansatz vergleichbar: Während Bergmannsprämien nur für unter Tage beschäftigte Arbeitnehmer des Bergbaus gezahlt wurden (§ 1 Abs. 1 BergPG), partizipierten von den zusätzlichen Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau sämtliche in Bergbaubetrieben Beschäftigten (§ 3 Abs. 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Während anspruchsbegründender Anknüpfungspunkt der zusätzlichen Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau die ununterbrochene Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb war (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO), wurden die Bergmannsprämien für jede einzelne unter Tage verfahrenre volle Schicht gewährt (§ 2 BergPG). Während die Bergmannsprämien wegen ihres steuerrechtlichen Subventionscharakters nicht übertragbar, also weder verpfändbar noch abtretbar, waren (§ 5 BergPG), konnte über zusätzliche Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau als Arbeitsentgelt jede Art von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften geschlossen werden (§§ 436, 449 des Zivilgesetzbuches der DDR).

Soweit die Beklagte schließlich meint, nach den Vorschriften des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 5 der 5. Bergbau-VO habe die zusätzliche Belohnung für Werkkräfte im Bergbau nicht zum Arbeitsverdienst gezählt, da sie, wie die westdeutsche Bergmannsprämie, aus öffentlichen Mitteln finanziert worden sei, "Schirmgeber" die Regierung der DDR gewesen sei und daher die Regelungskompetenz für und Hoheit über die zusätzliche Belohnung im Bergbau nie bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien, sondern immer bei der Regierung der DDR gelegen habe, trifft dieser Einwand nicht zu. Um Arbeitsentgelt handelte es sich bei den zusätzlichen Belohnungen für Werkkräfte im Bergbau bereits deshalb, weil sie eine Gegenleistung des Bergbaubetriebes für die vom Werkkräften erbrachte Arbeitsleistung in Form der erbrachten "ununterbrochenen Beschäftigung" (§ 3 Abs. 1 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO), damit also in Form von erbrachter Berufstreue und Pflichterfüllung, darstellte, die bei der "Auszahlung der zusätzlichen Belohnung" mit einem dem Beschäftigten auszuhändigenden "Anerkennungsschreiben" honoriert wurde (§ 3 Abs. 18 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO). Wie bereits hervorgehoben, war es ausweislich von Absatz 3 der Präambel der Bergbau-VO auch deren Ziel zur "Verbesserung der Entlohnung für die im Bergbau Beschäftigten" beizutragen, weshalb der Arbeitsentgeltcharakter nicht in Zweifel steht. Zwar war die Gewährung der zusätzlichen Belohnung für Werkkräfte im Bergbau staatlich vorgegeben, es handelte sich aber deshalb nicht um eine - der bundesrepublikanischen Bergmannsprämie vergleichbare - staatliche Subventionierung, weil die zur Zahlung erforderlichen Mittel nicht aus dem Staatshaushalt, sondern aus den Prämien- bzw. Lohnfonds der Bergbaubetriebe aufzubringen waren. Dies ergibt sich deutlich aus § 3 Abs. 6 der Bergbau-VO, wonach die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaus einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen war, erfolgte. Ebenso bestimmte § 3 Abs. 10 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der "Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau" (2. Bergbau-VO) vom 25. Juni 1953 (DDR-GBl. Nr. 81 S. 825), dass die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung aus einem in den Finanzplänen der Werke einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abgerechnet werden musste, erfolgte. Entgegen der Ansicht der Beklagten war auch nicht die Regierung der DDR der einzige oder ausschließliche "Schirmgeber" der zusätzlichen Belohnung, denn die Kollektivvertragsparteien hatten die zusätzliche Belohnung für Werkkräfte im Bergbau bereits mit dem RKV Kohle vollständig in das Entlohnungssystem inkorporiert: § 3 der Bergbau-VO in der Fassung der 5. Bergbau-VO war normtextidentisch als Anlage 3 Bestandteil des RKV Kohle vom 1./27. Februar 1967 in der Fassung des 1. bis 7. Nachtrages. Darüber hinaus wurden die Regelungen des § 3 der Bergbau-VO in der Fassung von § 1 der 5. Bergbau-VO mit der "Vereinbarung zur einheitlichen Anwendung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau" vom 25. März 1974 (registriert im Bundesarchiv unter der Signatur: D934 / DGB 16039) sowie der als Anlage 9 des ab 1. Januar 1979 geltenden RKV Kohle vereinbarten "Einheitliche[n] Anwendung der Rechtsvorschriften über zusätzliche

Belohnung für Werk­tätige im Bergbau" (registriert beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne unter Nr. 103/78) fortgeführt. Die Vorschriften galten unverändert auch im Jahr 1990 weiter, wie sich aus § 15 des "Manteltarifvertrages (MTV/BG) Kohle – Gas für die Arbeitnehmer des Tarifbereichs Braunkohlen- und Gasindustrie" vom 31. Mai 1990 ergibt, der vollständig auf die 5. Bergbau-VO verweist. Vor diesem Hintergrund vermag der Einwand der Beklagten, die Regelungskompetenz für und die Hoheit über die zusätzliche Belohnung für Werk­tätige im Bergbau habe zu keinem Zeitpunkt bei den volkseigenen Bergbaubetrieben oder in den Händen der Kollektivvertragsparteien gelegen, nicht zu überzeugen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2017-04-03